



Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 13. April 2016 beschlossen, den Beginn der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters anzupassen. Rückwirkend auf den 1. Januar 2016 wurde in § 101 Abs. 5 und 6 des Schulgesetzes der Beginn der Altersentlastung und des Sabbaticals vom 55. auf das 57. Altersjahr verschoben. Diese beiden Änderungen müssen nun in § 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 ebenfalls mit Wirksamkeitstermin 1. Januar 2016 nachvollzogen werden.

Beilage:

- Synopse